

erleichtern könne. Die Sache ist viel zu unerheblich, um sich hier von der jenseitigen Kammer zu trennen, und die Deputation empfiehlt daher den Beitritt zu dem jenseitigen Beschlusse.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob die Kammer von ihrem frühern in Bezug auf Directoren von Privatanstalten gefassten Beschlusse zurückgehe und der zweiten Kammer beitrete? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hübler: Eine fernere, nicht eben wesentliche Differenz tritt bei Tarif D. Seite 631 des jenseitigen Berichts hervor. Tarif D., der die Scala der Besteuerung der Capitalisten enthält, war von der zweiten Kammer ohne Erinnerung, von dieseitiger Kammer aber mit der Erklärung angenommen worden, „daß die Scala desselben nach Maßgabe des künftigen definitiven Beschlusses beider Kammern über die Besteuerungsmodalität der Beamten eine der letztern sich nähernde Erhöhung zu erfahren haben werde.“ Die zweite Kammer hat nun bei ihrer anderweiten Berathung eine so enge Wechselwirkung zwischen der Personalbesteuerung der Beamten und derjenigen der Capitalisten in den Verhältnissen nicht begründet erachtet, um die Feststellung des Tarifs für die eine Classe in der beantragten Maße von den Bestimmungen für die andere abhängig zu machen. Sie ist daher der dieseitigen Erklärung nicht beigetreten. Ihre Deputation, als sie Ihnen den Vorschlag zu der gedachten Erklärung machte, glaubte lediglich dem Princip folgen zu müssen, welches die Staatsregierung selbst im Gesetzentwurf bei Aufstellung der beiden Tarife für die Beamten und Capitalisten festgehalten hatte, dem Princip möglichster Annäherung der beiderseitigen Tariffätze. Practisch hat die Differenz bei der bestehenden loyalen Modalität der Besteuerung der Capitalisten durch Selbsteinschätzung keinen Werth, und da die hohe Staatsregierung von einer weitem Verfolgung jenes Annäherungsprincips abzusehen unbedenklich gefunden, durch die bei §. 43 so eben angenommene Besteuerungs-scala aber und durch Zurückführung des Procentsatzes von 20 Mgr. auf 16 Mgr. zum Theil wenigstens eine wahre Annäherung an Tarif D. wirklich stattgefunden, so nimmt Ihre Deputation keinen Anstand, Ihnen die unveränderte Annahme des Tarifs D. unter Aufgabe der beschlossenen Erklärung anzupfehlen.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob die Kammer von diesem ihrem frühern Beschlusse in Bezug auf Tarif D. jetzt zurückgehen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hübler: Eine weitere kleine Differenz ist geblieben bei Tarif C. S. 631 des jenseitigen Berichts. Im Tarif C. hat die dieseitige Kammer auf den Vorschlag ihrer Deputation unter andern dem Steuersatz von 4 Thalern bei Bereiter und Haushofmeister einen Minimalatz von 2 Thalern, dem Satz von 6 Thalern bei Scharfrichter in größern Städten einen Minimalatz von 4 Thalern und dem Steuersatz von 3 Thalern bei Todtengräber in größern Städten den Minimalatz von 2 Thalern hinzugefügt, weil die bezüglichen Sätze des Entwurfs in Vergleich zu der Beamtenscala den Verhältnissen nicht entsprechend schienen, und ihrer Meinung nach nur als Maximalsätze sich rechtfertigen ließen. Auch hatte sie bei der

Rubrik: Kutscher die Sätze von 20 Neugroschen bis 1 Thaler 10 Neugroschen mit dem Satz von 20 Neugroschen bis 1 Thaler zu vertauschen beschlossen. Die zweite Kammer hat aber die bemerkten Minimalätze, so wie die zuletzt gedachte Ermäßigung des Maximalsatzes abgeworfen und ist bei den Sätzen des Entwurfs stehen geblieben. Als Grund dafür giebt die jenseitige Deputation an, daß diese Sätze aus dem zeitlichen Tarif unverändert wieder herübergenommen, daß begründete Reclamationen deshalb nicht vorgekommen seien, und daß, sollte ja ein Satz einen der betreffenden Abgabepflichtigen außer Verhältniß zu seinem Einkommen treffen, §. 52 unter 1 durch die darin den Abschätzungsbehörden ertheilte Ermächtigung, in solchen Fällen die Steuern nach dem Einkommen und dem Maasstabe für die Beamten festzustellen, vollkommen die Möglichkeit der Abhülfe gewähre. Ihre Deputation kann nun zwar dem Grunde, der aus der Uebertragung jener Sätze aus der bisherigen Gesetzgebung entlehnt ist, bei der Ermäßigung, die hinsichtlich der Personalsteuer des Beamtenstandes eingetreten, kein Gewicht beilegen, sie muß vielmehr fortwährend die gedachten Sätze als den Verhältnissen der Betheiligten nicht entsprechend ansehen, sie hält indeß bei der Füglichkeit der Abhülfe, welche §. 52 vorkommendenfalls allerdings bietet, den Gegenstand der Differenz für zu unbedeutend, um zu einer Spaltung mit der jenseitigen Kammer rathen zu können, und ihr Vorschlag geht daher dahin, sich auch hier der jenseitigen Kammer anzuschließen und die bezüglichen Tariffätze des Entwurfs nunmehr anzunehmen.

Präsident v. Carlowitz: Es sind Seite 631 und 632 des jenseitigen Berichts sieben Beschlüsse der ersten Kammer unter a., b., c., d., e., f., g. aufgeführt. Von diesen Beschlüssen ist die zweite Kammer denen unter c. und g. beigetreten, hingegen in Bezug auf die Bereiter, Haushofmeister, Kutscher, Scharfrichter und Todtengräber den dieseitigen Beschlüssen nicht beigetreten, und ich frage die Kammer: ob sie von ihrem frühern Beschlusse wieder zurückgehen und sich also dem jenseitigen Beschlusse anschließen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich komme nun zum letzten Differenzpunkte bei §. 61 S. 636 des jenseitigen Berichts. Zu §. 61 hatte Ihre Deputation die wörtliche Wiederaufnahme der Bestimmung aus §. 54 des Gesetzes vom 22. November 1834, wonach die Dienstherrschaften den von ihren Dienstboten, Handwerksmeister den von ihren Gesellen, Fabrikherren den von ihnen in der Fabrik fortwährend beschäftigten Fabrikarbeitern und andere Gewerbetreibende den von ihren Gehülfen zu entrichtenden Steuerbetrag an dem Lohne, den sie an diese Personen auszusahlen haben, kürzen und an den bestellten Einnehmer bei jedem Termine abentrichten sollen, im Einverständnis mit den königlichen Herren Commissarien empfehlen. Die verehrte Kammer lehnte indeß nicht nur in ihrer Majorität die Wiederaufnahme ab, sondern sie genehmigte auch auf den Vorschlag eines ihrer Mitglieder den in die Schrift aufzunehmenden Antrag: „Die hohe Staatsregierung möge auf dem Wege der Verordnung dafür Sorge tragen, daß die ihnen zukommenden Steuerbeiträge von Dienstboten, Fabrikarbeitern und Handwerksgehülfen